

T A R I F

GT 8

II

G E M E I N S A M E R

GEMEINSAMER TARIF 8/II

Reprographie in Bibliotheken

1 Gegenstand des Tarifes

- 1.1 Der Gemeinsame Tarif 8/II umschreibt den Verwendungsbereich, die Bedingungen und die Vergütungen für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter und veröffentlichter Werke.
- 1.2 Der Tarif umfasst zum einen die gesetzlich erlaubten, verwertungsgesellschaftspflichtigen Verwendungen gemäss Art. 19 und 20 des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (nachfolgend URG genannt) und gemäss Art. 22 und 23 des Liechtensteinischen Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (nachfolgend FL-URG genannt) vom 19. Mai 1999. Zum anderen umfasst der Tarif die über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen, welche nicht zu den der Aufsicht des Staates unterstellten Verwertungsbereichen gehören.

2 Nutzerbereich

- 2.1 Dieser Tarif bezieht sich auf den Bereich der Bibliotheken und deckt insbesondere folgende Bibliotheken ab:
 - Allgemeine Bibliotheken
 - Kantonale Bibliotheken
 - Gemeindebibliotheken
 - Stadtbibliotheken
 - Universitätsbibliotheken
 - Bibliotheken der ETH und der EPF
 - Private, öffentlich zugängliche Bibliotheken
 - Stiftsbibliotheken
 - Volksbibliotheken
- 2.2 Die grossen öffentlichen Hochschulbibliotheken werden den Gemeinsamen Tarifen 8/II und 8/III nach Massgabe Ihres Hochschulanteils (= Anteil der aus Hochschulen stammenden Bibliotheksbenutzer und -benutzerinnen im Verhältnis zu der gesamten Anzahl Benutzer und Benutzerinnen) wie folgt unterstellt:
 - Bei einem Hochschulanteil bis zu 50 %: Alle in der betreffenden Hochschulbibliothek hergestellten Kopien werden gemäss den Bestimmungen des GT 8/II vergütet.
 - Bei einem Hochschulanteil zwischen 51 und 90 %: Die Bestimmungen des GT 8/II und des GT 8/III werden anteilmässig angewendet.
 - Bei einem Hochschulanteil über 90 %: Alle Kopien werden gemäss den Bestimmungen des GT 8/III vergütet.

Folgende Hochschulbibliotheken sind durch diese Bestimmung betroffen:

- Universitätsbibliothek Basel
- Zentralbibliothek Zürich
- Stadt- und Universitätsbibliothek Bern
- Hauptbibliothek der Universität St. Gallen
- Bibliothèque cantonale et universitaire Fribourg
- Bibliothèque publique universitaire Genève
- Bibliothèque cantonale et universitaire Vaud
- Bibliothèque publique universitaire Neuchâtel
- ETH-Bibliothek
- Bibliothèque centrale EPFL

Der Bibliothekenanteil, der unter den GT 8/III fällt, wird mit dem Pauschalbetrag von Fr. 16.– pro Studierenden bzw. Studierende gemäss Ziff. 6.3.1.1 GT 8/III als abgegolten betrachtet.

Die Einteilung der betroffenen Bibliotheken erfolgt aufgrund der Angaben der Schweizerischen Hochschulkonferenz, mit Zustimmung der ProLitteris.

3 Begriffe

- 3.1 Unter die «abgabepflichtigen Werke» im Sinne dieses Tarifes fallen grundsätzlich alle veröffentlichten Werke, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 2. Abs. 1 URG bzw. Art. 2 Abs. 1 FL-URG erfüllen, also als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter bezeichnet werden können. Dazu gehören insbesondere:
- literarische und dramatische Werke wie Romane, Essays, Gedichte, Erzählungen, Märchen, Bilderbücher, Theaterstücke, Drehbücher usw.
 - populäre Sach- und Fachbücher, Artikel in populären Sach- und Fachzeitschriften
 - Zeitungen und Zeitschriften
 - Lehrmittel wie Bücher, Broschüren, Artikel, Karteien usw.
 - wissenschaftliche Werke in Büchern, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften usw.
 - graphische Aufzeichnungen von Werken der Musik in Notenausgaben, Büchern, Lehrmitteln, Zeitschriften usw.
 - Werke der bildenden Kunst wie Reproduktionen von Bildern, Gemälden und Skulpturen, graphische Werke, Karikaturen, Zeichnungen, Skizzen, Illustrationen usw.
 - wissenschaftliche Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen usw.
 - Photographien und andere visuelle Werke

- 3.2 Nicht zu den abgabepflichtigen Werken im Sinne dieses Tarifes zählen folgende Werke:
- Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG bzw. Art. 2 Abs. 3 FL-URG)
 - alle veröffentlichten urheberrechtlich geschützten Werke, welche unentgeltlich an Dritte abgegeben werden, insbesondere:
 - Jahres- und Geschäftsberichte
 - Protokolle
 - Werbeprospekte
 - Informationsmaterial
 - Formulare
 - Statistiken
 - Gebrauchsanweisungen
 - Warenkataloge
 - Mitgliederzirkulare von Verbänden
 - alle gemäss Art. 5 URG bzw. Art. 5 FL-URG nicht geschützten Werke wie:
 - Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere Erlasse
 - Zahlungsmittel wie Banknoten, Bankchecks, Reisechecks usw.
 - Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen (Verfügungen, Beschlüsse, Begründungen, Merkblätter, amtliche Mitteilungen, Vernehmlassungsunterlagen usw.).
- 3.3 Unter «Vervielfältigen» wird das Herstellen von ein- und mehrfarbigen Kopien geschützter und veröffentlichter Werke oder Teilen davon verstanden, und zwar auf Papier, Kunststoff oder anderen Trägern mit Hilfe von Photokopiergeräten, von Telefaxapparaten, von Druckern oder ähnlichen Geräten.
- 3.4 Als «Anzahl Angestellte» wird die Anzahl der durchschnittlich während einem Jahr vollzeitbeschäftigten Personen eines Nutzers verstanden, unabhängig von der rechtlichen Art des Arbeitsverhältnisses.
- 3.5 Unter dem Begriff «Gesamtkopiemenge» wird die Summe aller während eines Jahres auf den eigenen Geräten (Photokopiergeräte, Drucker, Telefaxapparate usw.) hergestellten Vervielfältigungen eines Nutzers verstanden.
- Ausnahmen bilden:
- diejenigen Vervielfältigungen, welche für verlagsähnliche Produkte des Nutzers (Jahresberichte, Geschäftsberichte, Werbeprospekte, Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Mitgliederzirkulare usw.) angefertigt werden und/oder
 - auf den erwähnten Geräten hergestellte und übermittelte Originaldokumente (Briefe usw.)

Bei der Berechnung der Gesamtkopiemenge dürfen die Vervielfältigungen, welche auf Geräten ohne Zähler hergestellt werden, geschätzt werden (beispielsweise anhand des verbrauchten Papiers).

4 Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

Die ProLitteris ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der tarifpflichtigen Verwertungsgesellschaften

ProLitteris
Société Suisse des Auteurs (SSA)

5 Umfang der durch den Tarif abgedeckten Verwendungen

- 5.1 Dieser Tarif bezieht sich auf das gesetzlich erlaubte Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Werke innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 URG bzw. Art. 22 FL-URG.
- 5.2 Im weiteren bezieht sich der Tarif:
- 5.2.1 auf das Vervielfältigen geschützter und veröffentlichter Werke der bildenden Kunst innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) und c) URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) und c) FL-URG und Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG
- 5.2.2 auf das Vervielfältigen von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Musiknoten) innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b) und c) bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b) und c) FL-URG und Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG
- 5.2.3 auf das Vervielfältigen und das unentgeltliche Inverkehrbringen geschützter und veröffentlichter Werke ausserhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a) und b) URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. a) und b) FL-URG (miteingeschlossen ist dabei auch das Vervielfältigen und unentgeltliche Inverkehrbringen von veröffentlichten und geschützten Werken der bildenden Kunst)
- 5.3 Von den in Ziffer 5.1 und 5.2 aufgeführten Verwendungen fallen die in Ziffer 5.2 umschriebenen Nutzungen nicht unter den der Bundesaufsicht unterstellten Verwertungsbereich gemäss Art. 40 URG bzw. Art. 23 Abs. 4 FL-URG in Verbindung mit Art. 50 FL-URG.
- 5.4 Der vorliegende Tarif bezieht sich nicht auf das Aufnehmen geschützter und veröffentlichter Werke auf Datenträger und auf das Wahrnehmbarmachen dieser Werke mittels Bildschirm innerhalb des Eigengebrauches gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a) und c) URG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. a) und c) FL-URG. Für diese Verwendung ist der Gemeinsame Tarif GT 9 massgebend.
- 5.5 Für alle durch diesen Tarif oder durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen nicht erlaubten Verwendungen ist die ausdrückliche Erlaubnis der betreffenden Rechtsinhaber und Rechtsinhaberinnen erforderlich.
Dies gilt insbesondere für:
- das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare und
 - für das Verändern oder Bearbeiten der zu vervielfältigenden Werke.

6 Vergütungen

- 6.1 Die jährlichen Vergütungen, welche die Bibliotheken für die Verwendungen gemäss Ziffer 5.1 und 5.2 zu bezahlen haben, errechnen sich im Grundsatz anhand:
- der Entschädigung von 3,5 Rappen pro Kopie im Format A4 (für die Verwendungen gemäss Ziffer 6.2.1)
 - der Einnahmen, welche für die Verwendungen gemäss 6.2.2 erzielt werden
 - der Branchenkoeffizienten, das heisst der prozentualen Anteile der urheberrechtlich geschützten Vorlagen, der für den vorliegenden Tarif 1,5 % (für die Verwendungen gemäss Ziffer 6.2.1) bzw. 35 % (für die Verwendungen gemäss 6.2.2) betragen
 - der von den Bibliotheken im betreffenden Jahr angefertigten Gesamtkopiemenge (für die Verwendungen gemäss 6.2.1).

6.2 Dieser Tarif sieht folgende drei Vergütungsarten vor:

6.2.1 Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziffer 5.1 und 5.2.1 bis 5.2.4 für den Eigengebrauch der Bibliotheken. Davon ausgenommen sind die Pressespiegel (vgl. Ziffer 6.2.3).

6.2.2 Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziffer 5.1 und 5.2.1 bis 5.2.4 im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG (das Vervielfältigen von Werken von und für Drittpersonen auf Geräten der Bibliotheken).

6.2.3 Vergütungen für Pressespiegel (vgl. Ziffer 6.5).

6.3 Die Vergütungen gemäss Ziffer 6.2.1 betragen:

Angestellte pro Bibliothek	Vergütung
4 – 9	30.–
10 – 19	60.–
20 – 49	100.–
50 – 79	250.–
80 – 99	350.–
100 – 199	500.–

Für Bibliotheken, welche 200 und mehr Angestellte beschäftigen, wird die jährliche Vergütung aufgrund der von der Bibliothek zu meldenden Gesamtkopiemenge und aufgrund des Branchenkoeffizienten von 1,5 % berechnet.

6.4 Die Vergütungen gemäss Ziffer 6.2.2 berechnen sich anhand der gesamten jährlichen Einnahmen, welche die Bibliotheken für das Vervielfältigen von Werken von und für Drittpersonen gemäss Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG erzielen, und zwar nach folgender Formel:

$$\text{Gesamteinnahmen} \times 0,035 = \text{Fr.}$$

6.5 Vergütungen für Pressespiegel

6.5.1 In den Entschädigungen unter Ziffer 6.3 sind die Vergütungen für das Herstellen und Verbreiten von sogenannten Pressespiegeln nicht inbegriffen. Nutzer, welche Pressespiegel im Sinne dieses Tarifes herstellen und verbreiten, haben neben diesen Vergütungen Pressespiegel-Entschädigungen zu entrichten.

- 6.5.2 Unter Pressespiegel im Sinne dieses Tarifes wird eine Zusammenstellung von Artikeln aus Zeitungen und/oder Zeitschriften verstanden, welche in einer Mindestauflage von 20 Exemplaren mindestens viermal pro Jahr hergestellt und verbreitet wird.
- 6.5.3 Der geschützte Anteil der Pressespiegel beträgt 70 %.
- 6.5.4 Die jährlichen Vergütungen für Pressespiegel berechnen sich nach folgender Formel:
Durchschnittliche Anzahl Seiten pro Exemplar x durchschnittliche Anzahl Exemplare pro Ausgabe x Anzahl Ausgaben pro Jahr x 70 : 100 x 0,035 = Fr.
- 6.6 Die Vergütungen verstehen sich ohne eine allfällige Mehrwertsteuer. Zusätzlich zur tariflichen Vergütung ist die im betreffenden Jahr geltende Mehrwertsteuer an die ProLitteris (MwSt. Nr. 348749) zu entrichten.

7 Ermässigungen

Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche von ihren Mitgliedern Entschädigungen gemäss Ziffer 6 einziehen und gesamthaft an die ProLitteris weiterleiten und welche alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten eine Ermässigung von bis zu 10 %.

8 Meldungen

- 8.1 Die Nutzer sind verpflichtet, der ProLitteris bis jeweils Ende Januar eines jeden Jahres die für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben wie Gesamtkopiemenge, Anzahl Angestellte, Pressespiegel usw. zu melden. In Bezug auf die pauschalen Vergütungen gemäss Ziffer 6.3 ist die Angabe der Anzahl Angestellte per Stichtag 31.12. des Vorjahres massgebend.

Für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres stützt sich die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres. Die Nutzer haben diese Angaben auf Anfrage der ProLitteris innert 30 Tagen zu melden.

- 8.2 Werden die von der ProLitteris erbetenen Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die ProLitteris die Angaben schätzen und, gestützt auf diese Schätzungen, entsprechend Rechnung stellen.

Gibt der betroffene Nutzer die für die Berechnung notwendigen Angaben nach der Rechnungsstellung doch noch an, so darf die ProLitteris für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand einen Zuschlag von Fr. 50.– verlangen.

- 8.3 Im weiteren sind die Nutzer aufgrund von Art. 51 URG bzw. Art. 53 FL-URG verpflichtet, der ProLitteris auf deren Verlangen Auskunft über die vervielfältigten geschützten Werke zu geben, und zwar in bezug auf Sprache und Werkarten.

9 Abrechnung

9.1 Die ProLitteris stellt den einzelnen vergütungspflichtigen Bibliotheken und/oder Verbänden bzw. Zusammenschlüssen gemäss Ziffer 7 Rechnung für das laufende Jahr.

9.2 Die Rechnungen der ProLitteris sind innert 30 Tagen zahlbar.

Für fällige Vergütungen hat die ProLitteris einmal schriftlich zu mahnen. Geht die Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Mahnung ein, so kann die ProLitteris ohne weitere Mahnung die Betreibung einleiten.

10 Freistellung

Die Bibliotheken werden mit der Zahlung der Vergütungen gemäss Ziffer 6 von Forderungen Dritter im Rahmen der durch diesen Tarif abgedeckten Vervielfältigungen freigestellt. Die Bibliotheken verpflichten sich, allfällige Anspruchssteller direkt an die ProLitteris zu verweisen und enthalten sich einer Vereinbarung mit diesen.

11 Gültigkeitsdauer des Tarifs

11.1 Dieser Tarif tritt mit der Genehmigung der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Kraft und gilt für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006.

11.2 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.